......

Da uns immer wieder Fragen und Hinweise erreichen, wie im Falle von "Corona-Ausbrüchen" seitens der Schulleitungen vorzugehen ist, haben wir versucht, Ihnen mit einer kurzen Aufgabenbeschreibung im Infektionsfall Handlungssicherheit im Hinblick auf den Umgang auch mit dem Gesundheitsamt zu geben. Diese Informationen sollen unterstützend sein und Ihre Position stärken.

## Welche Aufgaben haben Schulleitungen, wenn in ihrer Schule Infektionen mit COVID-19 auftreten?

Wenn bei Personen einer Schulgemeinschaft (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) eine COVID-19-Infektion nachgewiesen wird, ist die Schulleitung insbesondere an drei Punkten gefragt:

- Nach einem Gespräch mit dem Gesundheitsamt über die Umstände der Beschulung der Indexperson wird der Kreis der schul- bzw. unterrichts-bedingten Kontaktpersonen festgelegt, z.B. nur die Klasse, die Klasse plus Sprach-/Religionskurs, der Jahrgang oder die gesamte Kohorte.
  - Dabei werden u.a. Aspekte, wie der räumliche Abstand im Klassenraum, die kumulative Kontaktzeit sowie die schulinterne Umsetzung des Hygiene-konzeptes in den Blick genommen.
  - Die Kontaktdaten der ermittelten Personen werden von der Schule in einer Liste dem GA übermittelt. Weitere Kontaktpersonen innerhalb und außerhalb der Schülerschaft ermittelt das GA im direkten Gespräch mit dem Indexfall.
- 2. Die Schule übermittelt als Vorabinformation den Schülern bzw. deren Eltern das Informationsblatt des Gesundheitsamtes oder ähnlich verfügbare Materialien über die schulinternen Email-Verteiler. Durch die Nutzung des schulinternen Email-Verteilers können die Informationen sehr zeitnah und verlässlich verteilt werden, sodass die Schutzmaßnahmen für die Schulgemeinschaft unmittelbar in Kraft treten können. Parallel verschickt das Gesundheitsamt an die Kontaktpersonen die offiziellen Quarantäneanordnungen, die aber aufgrund der Papierform länger unterwegs sind und erst später dort eintreffen.

3. Nachdem das Gesundheitsamt einen Testtermin organisiert hat, entweder mit der Schule zusammen in den Räumlichkeiten der Schule oder in einem Testzentrum, informiert die Schule darüber erneut über den schulinternen Email-Verteiler die betroffenen Schüler bzw. deren Eltern. Die Schule muss dabei keine individuellen Termine vereinbaren, sondern teilt nur pauschal mit, dass sich alle an einem bestimmten Tag, z.B. zwischen 15 und 17 Uhr, in der Schule einzufinden haben, und dass es sich hierbei um eine verpflichtende Anordnung des Gesundheitsamtes handelt.

Alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit Quarantäneanordnungen, Testungen etc. sind Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, für die die Zuständigkeiten beim örtlichen Gesundheitsamt liegen. Dieses hat auch keine Befugnis, den Schulleitungen Dienstanweisungen zu erteilen.

Zuweilen stellt sich Schulleitungen die Frage, ob sie aktiv werden müssen, wenn das Gesundheitsamt noch nicht tätig geworden ist, z.B., weil die Schule vor dem Gesundheitsamt von der Infektion eines Schülers erfahren hat. Um auch hier Handlungssicherheit zu schaffen, gilt folgender Ablauf: Über Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz können ausschließlich die Gesundheitsämter entscheiden.

Zunächst ist deshalb bitte immer und grundsätzlich ein Anruf im Gesundheitsamt zur Klärung der nächsten Schritte erforderlich.

Sollte das GA nicht erreichbar sein, erfolgt ein Anruf in der NLSchB zur Abstimmung der einzuleitenden Sofortmaßnahmen. Dazu gehört in erster Linie die Information der Schülerinnen und Schüler der Klasse des Indexfalls sowie der Lehrkräfte, die dort unterrichtet haben mit der Bitte, einstweilen in das Distanzlernen zu wechseln bis entsprechende Verfügungen des Gesundheitsamtes die Sofortmaßnahmen der Schulleitungen erweitert, eingegrenzt oder aufgehoben haben.

Als Orientierung gilt: Die positiv getestete Person geht in Quarantäne, ins Distanzlernen werden die Mitschülerinnen und Mitschüler derselben Klasse geschickt, nicht der Jahrgang oder die Kohorte. Im Fall, dass die/der Infizierte noch mit anderen Schülerinnen und Schüler direkten Kontakt für kürzere Zeit (Sprachkurs, AG etc.) hatte, wechseln max. die Personen, die neben (innerhalb von 1,5 Metern) der positiv getesteten Person saßen, ebenfalls ins Distanzlernen.